jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1963/11/8 1436/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1963

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;
VStG §41;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 41 heute
2. VStG § 41 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 41 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 41 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Das Unterbleiben einer Beschuldigtenladung im Sinne des§ 41 VStG 1950 stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 42 Abs 2 lit c VwGG 1952 dar. Dasselbe gilt bei Verletzung des Parteiengehörs durch nachträgliche Einbeziehung von Tatbeständen, die nicht in der Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter angegeben waren.Das Unterbleiben einer Beschuldigtenladung im Sinne des Paragraph 41, VStG 1950 stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, VwGG 1952 dar. Dasselbe gilt bei Verletzung des Parteiengehörs durch nachträgliche Einbeziehung von Tatbeständen, die nicht in der Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter angegeben waren.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962001436.X03

Im RIS seit

10.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at